



Beitragsordnung

(gemäß § 6.1 und § 6.3 der Vereinssatzung).

Ruderverein Collegia 1895 e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Zusatzbeiträgen an den Verein (§ 6.1 und § 6.3 der Satzung). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Die Beiträge- und Zusatzbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder einer Hauptversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten am 01.01.2020 in Kraft (gemäß folgender tabellarischer Aufstellung).

1	Mitgliedsform (Jahr in dem das Alter erreicht wird)	Monatsbeiträge	Quartalsbeiträge
1.1	Kinder bis einschließlich 14 Jahre	18,50 €	55,50 €
1.2	Jugendliche 15 bis einschließlich 18 Jahre	18,50 €	55,50 €
1.3	Ausübende Mitglieder (Erwachsene aktive Mitglieder ab 19 Jahre)	34,00 €	102,00 €
1.4	Ausübende Mitglieder ermäßigt (Erwachsene aktive Mitglieder ab 19 Jahren). Ermäßigung wird nach Antrag und auf Nachweis gewährt (Schüler, Auszubildende, Studenten, Hartz IV-Empfänger etc.)	18,50 €	55,50 €
1.5	Unterstützende Mitglieder (Erwachsene ab 19 Jahren)	23,00 €	69,00 €
1.6	Ehepaare ausübend je Einzelmitglied	26,00 €	78,00 €
1.7	Ausübende Mitglieder mit einem Kind bis einschließlich 18 Jahre	46,00 €	138,00 €
1.8	Ausübende Mitglieder mit mehr als 1 Kind bis einschließlich 18 Jahre	52,00 €	156,00 €
1.9	Ehepaare ausübend mit 1 Kind bis einschließlich 18 Jahre	59,00 €	177,00 €
1.10	Ehepaare ausübend mit mehr als 1 Kind bis einschließlich 18 Jahre	65,00 €	195,00 €
1.11	Auswärtige Mitglieder	10,50 €	31,50 €
1.12	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	

2	Zusatzbeiträge	Erläuterungen
2.1	Aufnahmebeitrag (Fälligkeit bei Antragstellung)	1 Monatsbeitrag der jeweiligen Beitragsgruppe /Mitgliedergruppe. Der Aufnahmebeitrag entfällt bei Teilnehmern aus den Ruderkursen
2.2	Umlage (Zweckgebundene Rückstellung gemäß Beschluss einer Haupt- oder Jahreshauptversammlung)	1 Monatsbeitrag der aktuellen Beitragsgruppe des Mitglieds. Fälligkeit: 30. April jeden Jahres
2.3	Nicht geleistete Arbeitsleistung (vgl.§6.3 Arbeitsleistung, z. Zt. 12 h, hiervon sind 2 Stunden als Reinigungsdienst zu erbringen)	Hierfür ist ein Beitrag von 15 € pro nicht erbrachter Arbeitsstunde zuzahlen. Fälligkeit: 31. Januar des Folgejahres
3	Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch ist mit geeigneten Unterlagen dem Vorstand nachzuweisen	

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Beitragskassierer bzw. dem Finanzvorstand mitzuteilen.

5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Verbandsbeiträge an den LRV, DRV, und Bezirkssportbund Spandau enthalten.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel im 1. Monat eines Quartals für mindestens 3 Monate durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

7. Mitglieder, die vor dem 1.1.2002 eingetreten sind und bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge wie bisher jedoch bis spätestens 15. des Monats auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sowie unberechtigten Rücklastschriften sind zusätzlich mindestens EUR 10,00 je Vorgang zu zahlen. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren in Höhe von EUR 6,00 pro Mahnung erhoben.

Beitragskonto:

Bank: Postbank Berlin

BLZ: 10010010 BIC: PBNKDEFF

Konto: 77733104 **IBAN: DE08100100100077733104**

8. Bei Vereinseintritt sind der Beitrag für 3 Monate, der Aufnahmebeitrag und die Umlage zu zahlen. Bei Teilnehmern aus den Ruderkursen entfällt der Aufnahmebeitrag. Im Eintrittsjahr entfällt der Umlagebeitrag bei Eintritten nach dem 30. April.

Die ersten 3 Monate gelten als Probemitgliedschaft. Die Kündigung der Probemitgliedschaft ist bis eine Woche vor Ablauf der 3 – monatigen Probezeit möglich. Die Kündigung hat in Schriftform oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen. Eine Rückzahlung des gezahlten Aufnahmebeitrages und der Umlage sind ausgeschlossen.

Der Vereinseintritt ist mit Beginn des 4. Monats gültig. Von diesem Monat an ist anteilig die jährliche Arbeitsleistung zu erbringen (z.Zt. 12h/Jahr, somit 1h/Monat). Die Aufnahme durch die Mitgliedschaft erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Nach der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist der Arbeitsdienst ab Eintrittsdatum anteilig zu leisten (vgl. §6.3 der Satzung).

9. Nach Aufnahme ist ein Vereinsaustritt nur entsprechend. § 2.4. der Satzung möglich.

10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.